

29. A U G U S T 1 8 9 8

4. S i t z u n g

Protokoll

der Landtagsitzung vom 29. August 1898.

Auswärtig sind alle Abgeordneten mit Bewilligung der Herren
Jr. Völskel und Krab, deren Abwesenheit nachstehend ist.
Das Protokoll der vorhergehenden Sitzung wird verlesen
und genehmigt.

Dereinst wird in die Tagesordnung eingetragen.

Zur geschäftsmäßigen Versammlung steht

- I. Das Gesetz betreffend Abänderung und Ergänzungen
einiger Bestimmungen der bayerischen Steuer-
verordnungen.

Nachdem die Zuspitzung der f. h. P. Regierung am den Landtag
über die Vorlage einer neuen Steuerordnung, resp. über
Abänderung und Ergänzungen der bisherigen Gesetzgebung zur
Neuerung gekommen, obwohl der Präsident, dass heute
nur die erste Lesung stattfindet, die Entscheidung über die
Vorlage aber auf eine zweite Lesung verschoben werden.
die Wichtigkeit der Sache erfordert eine zusammenfassende
Sachverhalt darzulegen. Es gibt jedoch einen kurzen
Überblick über die Geschichte der Steuerordnung in
diesem Zusammenhang und betont den Sinn des Gesetzes von 1865
im Hinblick zu den vorhergehenden Bestimmungen
eingeleitet. Fortschritt, indem da zum erstenmal ein
Grund der Boden auf andere Formate übergehen zum neuen
Freiwilligen werden. Der vorliegende neue Gesetz-
entwurf habe das Ziel der Gesetzgebung von 1865 beizubehalten,
zeitweilige Abänderungen und Ergänzungen vorzunehmen
und so den langgefragten und wiederholt aufgegebenen
Wünsche der Landtag auszugehen zu können gelte.

§1 der Vorlage lautet:
„Nach dem im § 60 des Gesetzes vom 20. Okt. 1865 L. Gbl. Nr. 1,
Jahrg. 1866 festgesetzten Personalsteuermessung ist bei
einem steuerpflichtigen Einkommen a) unter 600 fl. 1/2%,
b) von 600 fl. an 1% ein Beitrag zu entrichten.“

§2 lautet:
„Nach dem im § 62 des vorhergehenden Gesetzes festgesetzten
Personalsteuermessung sind bei einem nach dieser Bestimmung
steuerpflichtigen Einkommen a) von weniger als 600 fl. 1%,

b) von 600 fl angriffen 2% an Anwesen zu unterschreiben.
Über diese beiden §§ 1 und 2 versteht man sich einmütig der Most.

§ 3 Der Vorlage lautet:

„Von der im Titulus des Artikels 8 al. 3 und 4 des Gesetztes vom 15. Aug. 1879 L. Gbl. Nr. 1 zu unterschreibenden Grundbesitzer ist ein 50% iger und von der im Titulus des Artikels 3 des Gesetztes vom 23. Aug. 1887 L. Gbl. Nr. 3 zu unterschreibenden Grundbesitzer ein 15% iger Zuschlag zu erfassen; die im § 4 des Substitutionsgesetzes Grundbesitzersassimilierung wird aufgehoben.“

Es entspringt sich eine Debatte über die Fixierung des wahren Einkommens bei fabrikmäßigen Fabriken und von J. Cabinetrat auf die Abweichung dieser Erwerbsverhältnisse. — Der Präsident beklagt den geringen Rückgang von Tyrolern durch die Consum-Verhältnisse.

Der J. Regierungsrat erinnert an die Commission, die die Anwesenverhältnisse vorzunehmen hat & bittet, Überstände und Missverständnisse gehörigen Orts auszuräumen.

Der Präsident wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung des Anwesenverhältnisses ^{ausführlich} ~~ausführlich~~ der Anwesencommission ^{übertragen} ~~übertragen~~ werden werde.

§ 4 Der Vorlage lautet:

„Die nach § 47 des Gesetztes vom 20. Okt. 1865 L. Gbl. Nr. 1 vom 1. Jan. 1866 bezugl. nach § 8 des Gesetztes vom 15. Aug. 1879 L. Gbl. Nr. 1 zur Verlegung des Grundbesitzers bezüglichen Commission ist ermächtigt, bei solchen Grundbesitzern, deren Grundbesitz nicht motorisch der gewöhnlichen Tagelohn nicht abnimmt, von einer Grundbesitzersassimilierung abzugehen.“

§ 5 lautet:

„Von dem gewöhnlichen Gesetztes vom 14. Juli 1870 L. Gbl. Nr. 5 zu unterschreibenden Grundbesitzern ist ein 50% iger Zuschlag zu erfassen.“

§ 6 lautet:

„Die von dem Gesetztes sind jedes mindestens 2 Monate altes Grundbesitz zu unterschreibende jährliche Grundbesitzer sind mit 4 fl festgesetzt.“

Über diesen § entspringt eine heftige Debatte, indem einige Abgeordnete diese Forderung der ersten Lesung dem 1 fl zu niedrig sein lassen.

§ 7 Leibes:

„Die Hälfte der nach § 1 & 2 dieses Gesetzes anzuhebenden Klaffensteuer, die nach § 3 unterirdischen Züflüge zur Gemeindeförderung, die nach § 5 anzuhebenden Züflüge zu den Leinwandereien, sowie die Hälfte der Leinwandsteuer, und ein 10% der jährlich einfließenden Talyscheine werden den Gemeinden nach Verhältnis der Veranlagung zur foliensteuerung der Befristung der nach Vorchrift Nr 378 des Gesetzes vom 24. Mai 1864 L. Jbl. Nr 4 und im Sinne des Gesetzes vom 29. Juli 1878 L. Jbl. Nr 6 dieser Verlage zu den Gemeinden Gemeindeförderung überlassen.“

Es erfolgte hierauf am 24. März 1878 die Abnahme der Malter (Vogel) und Linsen (Küggall) eine laubhafte Debatte über diesen §, insbesondere über die Höhe der Malter Steuern und auf welche Grundstücke sie an die Gemeinden überlassen werden sollen.

Die weitere Behandlung der Angelegenheit wird der geeigneten Zeit wegen auf die nächste Sitzung verschoben und hat dessen über

II. Zweck der Lagerhaltung in Erhaltung zu vermeiden, um die Hand der Rheinländer und Rhein der Niedrigen Rheinländer.

Es wird der Bericht des Landrats für den Kreis über diesen Gegenstand vorlesen, und annehmen die Leinwand für den Rhein in den letzten Jahren 55,000 fl und das besonders für den alljährlichen Leinwand der März 134,000 fl betragen und den Rhein der Niedrigen Rheinländer eine Notwendigkeit sein.

Der Präsident will mit, daß ein Projekt für eine neue Leinwand vorliegt und den Rheinländer von 74,000 Leinwand, wobei die alten noch beibehalten bleiben. da der Rheinländer der Rheinländer Gemeinden Rhein, Rhein & Rheinländer Rheinländer sein, wenn von diesen Gemeinden keine neuen Geldbeiträge zu erwarten. müssen also an der Leinwand wirklich Leinwand gemacht werden, so soll ein Leinwandgeld eingezogen werden und ein auf der Rheinländer Rheinländer zu Lande; es soll den Rheinländer gesagt werden, daß die Rheinländer abzugeben in ihrem alt in Rheinländer Industrie annehmen werden, da im Falle einer Rheinländer Katastrophe Rheinländer dadrin Rheinländer Rheinländer auf ihrem Gebiet nicht gering sein werden, als auf den Rheinländer Rheinländer nach der Rheinländer Rheinländer, Rheinländer Rheinländer

Landskapakt 1898

Zur Sache im gleichen Sinne zuworten, wurde einstimmig die
von der Linerung - Commission vorgeschlagene Resolution angenom-
men, welche lautet:

a Der Landtag resp. die f. Regierung, mit der Regierung
des Kantons D. Gallen in Verhandlung zu treten und darauf
hinzuwirken, dass die wegen Pfingstferien als nötig
erkannte Umbau oder Neubau des hiesigen Pfriebbrück
eine Übergabe beider Uferpaarte zu gleichen Teilen
sein müsse und dass dabei eine andere Proportionierung
der Landkosten unbillig wäre, da der Selbstkostenwert
die Gleichwertigkeit beider Ufer voranzuführen sein
müsse.

Hiemit wird die Forderung aufgegeben und die weitere
Führung der Verhandlung am 31. d. M. unterbreitet.

Madrig d. 29. August 1898.

Gulseren d. Gunseren
Madrig 31. August 1898

H. H. H. H. H.

J. Marner
Vizepres.

Joh. P. Vöckel.
Vizepres.